

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Ehrenordnung der Universität Potsdam vom 20. Oktober 2005

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Ehrenordnung der Universität Potsdam

Vom 20. Oktober 2005

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß Art. 3 Abs. 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Potsdam vom 29. Juli 1999 (AmBek UP S. 52) folgende Ehrenordnung erlassen:

§ 1

Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Würde einer Ehrensensatorin bzw. eines Ehrensensors verleihen (Art. 3 Abs. 2 GrundO). Der Ehrentitel setzt besondere Verdienste um die Entwicklung der Universität voraus und kann ausschließlich Persönlichkeiten zuerkannt werden, die Mitglieder der Universität waren (Art. 2 Abs. 1 GrundO).

§ 2

Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Würde eines Ehrenmitgliedes verleihen (Art. 3 Abs. 3 GrundO). Der Ehrentitel setzt besondere Verdienste um die Entwicklung und Förderung der Universität voraus und kann Persönlichkeiten zuerkannt werden, die weder Mitglied der Universität sind noch waren.

§ 3

(1) Die Universität Potsdam kann als Auszeichnung die Medaille der Universität Potsdam verleihen (Art. 3 Abs. 6 GrundO). Die Medaille kann Personen verliehen werden, die der Universität, ihren Organisationseinheiten oder ihren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen zu Teil werden ließen oder die sich besondere Verdienste um die Universität als Institution und die von der Universität vertretenen Wissenschaften oder um den Auf- und Ausbau von Partnerschaften mit anderen wissenschaftlichen nationalen und internationalen Einrichtungen erworben haben.

(2) Die Ehrenmedaille wird in Form einer silbernen Münze verliehen. Auf der Vorderseite trägt sie das

Logo der Universität Potsdam. Die Rückseite trägt die Inschrift: „Für Verdienste um die Universität Potsdam“.

(3) Die Medaille der Universität Potsdam kann auch an Ehrenmitglieder verliehen werden.

§ 4

(1) Die Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder werden vom Senat auf Vorschlag des Rektorats, einer Fakultät oder eines Mitglieds des Senats gewählt. Dem Antrag müssen eine Begründung in Form einer Laudatio, der Lebenslauf der oder des zu Ehrenenden und mindestens zwei Gutachten beiliegen. Zur Wahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Verleihung der Würde erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Senats und durch den/die Rektor/in durch Überreichung einer entsprechenden Urkunde an die oder den zu Ehrenenden.

(3) Die Verleihung der Ehrenmedaille erfolgt durch den/die Rektor/in nach Anhörung des Senats.

§ 5

Ehrensensatoren und Ehrenmitglieder haben das Recht, an öffentlichen Sitzungen der zentralen Universitätsorgane mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen vom Senat einzuladen und können auf Wunsch auch nicht vertrauliche Sitzungsunterlagen und Informationsmaterialien erhalten.

§ 6

(1) Die Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, die Ehrenmitgliedschaft und die Medaille der Universität Potsdam können entzogen werden.

(2) Die Entziehung der Würde einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensors, einer Ehrenmitgliedschaft und der Medaille der Universität Potsdam erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Senats und durch den/die Rektor/in, wenn:

1. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angenommen worden sind oder die Verleihung durch Vorspiegelung falscher Tatsachen erfolgt ist.
2. sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(3) Für die Entziehung der Würde bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Senats.

§ 7

Der Senat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder Ehrungen in anderer Form beschließen. § 4 Abs. 1 S. 1 und 3 gelten entsprechend. Die Ehrung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Senats und den/die Rektor/in.

§ 8

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft. Die Ehrenordnung vom 16. April 1998 (AmBek UP S. 110) tritt an diesem Tage außer Kraft.

Studierendenschaft

Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam

Vom 13. Juli 2005

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 62 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) und gemäß §§ 7 Abs. 4 und § 32 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft vom 9. Dezember 1999 (AmBek UP 2000 S. 65) in der Fassung vom 3. Mai 2005 (AmBek UP 2005 S. 551) folgende Neufassung der Satzung der Studierendenschaft am 5. Juli 2005 beschlossen; die Versammlung der Fachschaften hat die Neufassung der Satzung am 13. Juli 2005 beschlossen:

Übersicht

I. Allgemeines

- § 1 Die Studierendenschaft
- § 2 Rechte und Pflichten der Studierenden
- § 3 Zusammenschlüsse
- § 4 Organe der Studierendenschaft
- § 5 Wahlen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Das Studentische Kulturzentrum

II. Das Studierendenparlament

- § 8 Das Studierendenparlament
- § 9 Anträge
- § 10 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft

- § 11 Sitzungen

III. Der Allgemeine Studierendenausschuss

- § 12 Aufgaben
- § 13 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft
- § 14 Geschäftsordnung
- § 15 Aufwandsentschädigung

IV. Der Studentische Wahlausschuss

- § 16 Aufgaben
- § 17 Zusammensetzung, Wahl, Mitgliedschaft
- § 18 Aufwandsentschädigung

V. Die Fachschaften

- § 19 Fachschaften

VI. Die Versammlung der Fachschaften

- § 20 Die Versammlung der Fachschaften

VII. Institutionen der Studierendenschaft

- § 21 Institutionen der Studierendenschaft

A. Urabstimmung

- § 22 Aufgaben
- § 23 Stimmrecht
- § 24 Zustandekommen und Ablauf

B. Die Vollversammlung

- § 25 Funktion
- § 26 Stimmrecht
- § 27 Zustandekommen
- § 28 Beschlüsse
- § 29 Zustandekommen

VIII. Geschäftsführung und Finanzen

- § 30 Allgemeines
- § 31 Pflichten des AStA
- § 32 Haushaltsprüfung

IX. Schlussbestimmungen

- § 33 Schlussbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Die Studierendenschaft

(1) Die Studierenden der Universität Potsdam bilden die Studierendenschaft. Sie ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität Potsdam. Sie verwaltet ihre Angelegenheiten selbst und erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2) Aufgabe der Studierendenschaft ist die umfassende Interessenvertretung ihrer Mitglieder. Insbesondere sind dies die:

- Wahrnehmung studentischer Interessen der Studierenden im Bereich der Universität Potsdam und in der Öffentlichkeit,
- die Mitwirkung an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (gemäß § 3 BbgHG), insbe-